



Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 31 vom 30.09.2020

20. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2	Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet Hattingen vom 04.05.2020
Ortsrecht	3 - 4	Bebauungsplan Nr. 174 „Brandstraße“ hier: Beteiligung der Öffentlichkeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.	Herausgeber:	Stadt Hattingen – Der Bürgermeister
	Sachbearbeitung:	Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de
Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr		Internet www.hattingen.de , Rubrik „Rathaus“

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (InfektionsschutzgesetzIfSG) i. V. m. § 13 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Hattingen folgende

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer folgender Allgemeinverfügung:

- **Allgemeinverfügung zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet Hattingen vom 04.05.2020**

1. Die oben genannte Allgemeinverfügung bleibt über den 30. September 2020 hinaus gültig und wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg Klage erhoben werden.

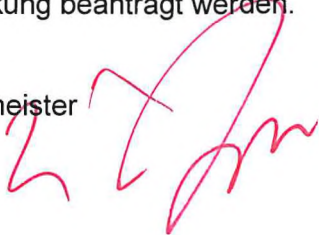
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung einer aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Der Bürgermeister
Glaser



Hattingen, den 25.09.2020

Bebauungsplan Nr. 174 „Brandstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174 „Brandstraße“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung dieses Entwurfes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurechten für seniorenrechtliche Wohnungen, Demenzwohngruppen und therapeutische Einrichtungen in direkter Nachbarschaft zu einem bestehenden Altenpflegeheim.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich seiner Begründung erfolgt

in der Zeit vom 09.10.2020 bis zum 09.11.2020 einschließlich

bei der Stadt Hattingen. Die Unterlagen werden im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Hüttenstraße 43 (Eingang in Richtung Hüttenstraße) während der Dienststunden ausgelegt. Bei der Einsichtnahme vor Ort gelten selbstverständlich die allgemein gültigen coronabedingten Vorgaben zum erforderlichen Abstand und zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift (nach Absprache unter Tel.: 02324-204-5201) bei der Stadt Hattingen abgegeben werden.

Des Weiteren können im gleichen Zeitraum unter <http://www.hattingen.de/stadtplanung> (dort siehe „aktuelle Bürgerbeteiligungen“) die Unterlagen eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hattingen, 24.09.2020

Der Bürgermeister I.A. Hendrix

Übersichtsplan

